

auch Vormittags und zwar in der Zeit von 8—11 Uhr stattfinden.

An Sonn- und Feiertagen dürfen Nachmittags keinerlei Begräbnisse stattfinden.

Dagegen sind Begräbnisse vor dem Vormittags-gottesdienste zulässig, dafern der betreffende Geistliche sich mit der Wahl dieser Zeit einverstanden erklärt; es muß jedoch in solchem Falle die Begräbnisfeierlichkeit eine halbe Stunde vor dem Beginn des Gottesdienstes zu Ende sein.

§ 15. Die Beerdigungen erfolgen einzeln.

Eine Ausnahme machen jedoch die Beerdigungen von Kindern bis zum erfüllten 14. Lebensjahre in der vierten Beerdigungsklasse. Hier können mehrere Kinder gleichzeitig beerdigt werden.

§ 16. Die einfachste Form der Beerdigungen besteht in Einsegnung des Leichnams, Vortrag eines Schriftwortes, Gebet mit Vaterunser und Schlußsegen. Diese Beerdigungen haben von der Leichenhalle ab unter Verwendung von nicht mehr als 10 Trägern in einfacher Kleidung zu erfolgen. (Beerdigungen IV. Klasse.)

Neben dieser einfachen Beerdigungsform sind noch folgende Formen zulässig:

- a. Die Beerdigung findet zwar, wie diejenige einfacher Form, von der Leichenhalle ab unter Verwendung von nicht mehr als 10 Trägern in einfacher Kleidung, bei Kindern eventuell mittelst des Kinderleichenwagens von der Behausung aus statt; es ist aber gestattet, einen Choral oder ein geistliches Lied durch ein einfaches Posannenquartett oder einen Grabgesang durch ein einfach besetztes Männerquartett aufzuführen zu lassen. (Beerdigung III. Klasse.)
- b. Die Beerdigung findet entweder vom Sterbehause ab unter Bespannung des Leichenwagens mit 2 Pferden, bei welchen schwarze Behänge zulässig sind, und unter Zuziehung von höchstens 10 Begleitern, oder von der Leichenhalle ab unter Verwendung von 10 Trägern in Ornat, in beiden Fällen unter Borantritt des Bestellers mit dem Marschallstabe statt. Hierbei ist es gestattet, einen Choral oder ein geistliches Lied mit mehr als 4 Posannen oder einen Grabgesang durch einen aus mehr als 4 Sängern bestehenden Chor aufzuführen zu lassen. (Beerdigung II. Klasse.)
- c. Die Beerdigung findet entweder vom Sterbehause ab unter Bespannung des Leichenwagens mit 4 Pferden, bei welchen schwarze Behänge zulässig sind, und unter Zuziehung von 10 oder mehr Begleitern, oder von der Leichenhalle ab unter Verwendung von 20 Trägern in Ornat, in beiden Fällen unter Borantritt des Bestellers mit dem Marschallstabe statt. Hierbei ist außer dem zur II. Klasse Gestatteten die Aufführung einer Trauermusik mit Orchesterbegleitung zulässig. (Beerdigung I. Klasse.)

Bei den Beerdigungen I. bis III. Klasse wird in der Regel eine Rede gehalten.

Ehrenereifungen am Grabe, beziehentlich in der Begräbnishalle, können von dritten, nicht zu den Hinterbliebenen des Verstorbenen gehörigen Personen in allen Beerdigungsklassen dargebracht werden.

Alle Lieder, Musikstücke und Reden, welche bei einer Beerdigung zum Vortrag gebracht werden

sollen, sind zuvor dem amtierenden Geistlichen zur Genehmigung vorzulegen.

Diesem bleibt auch vorbehalten zu bestimmen, an welcher Stelle der Begräbnisfeierlichkeiten das betreffende Lied zc. zum Vortrag gebracht werden soll.

§ 17. Wenn die Witterungsverhältnisse es erfordern oder die Angehörigen es ausdrücklich wünschen, wird die unter § 16 erwähnte Rede in der Begräbnishalle gehalten.

§ 18. Für die Art und Weise der Ueberführung einer Leiche vom Sterbehause nach der Leichenhalle ist die Beerdigungsklasse maßgebend, in welcher die Beerdigung erfolgt. Erfolgt diese in der IV. oder III. Klasse, so ist die Ueberführung mittelst einfachen Leichenwagens mit 2 Pferden und 4 Begleitern zu bewerkstelligen. Bei einer Beerdigung II. Klasse ist ein Leichenwagen zweiter Klasse mit 2 schwarzbehängten Pferden und höchstens 16 Begleitern gestattet. Bei Beerdigungen I. Klasse ist ein Leichenwagen I. Klasse mit 4 schwarzbehängten Pferden und mehr als 16 Begleitern zulässig. Erfolgt diesen Bestimmungen zuwider die Ueberführung der Leiche nach einer höheren Klasse als derjenigen, in welcher die Beerdigung wirklich stattfindet, so haben die Hinterbliebenen auch die Beerdigungsgebühren nach den Sätzen der entsprechenden höheren Klasse zu bezahlen.

§ 19. An Gebühren sind einschließlich derjenigen für den Besteller und für den Wagen des Geistlichen zu entrichten:

Bei Beerdigung IV. Klasse:

bei Kindern unter 4 Jahren . . .	2 Mk. — Pf.
bei anderen Kindern bis zum erfüllten 14. Lebensjahre . . .	3 " — "
in allen übrigen Fällen . . .	4 " 50 "
bei Beerdigungen III. Klasse . . .	10 " — "
" " II. " . . .	30 " — "
" " I. " . . .	60 " — "

§ 20. Bei Beerdigungen I. bis III. Klasse (s. § 16. unter a, b, c) kann auf Verlangen Geläute mit drei Glocken in einem oder in zwei Pulsen und zwar in der Dauer von je zehn Minuten stattfinden.

Es kann dieses Geläute je nach Wunsch der Angehörigen entweder während des Begräbnisses oder zu anderer Zeit, zwischen 9 Uhr Vormittags und 5 Uhr Nachmittags, in diesem Falle jedoch nur zu solcher Zeit stattfinden, in welcher weder Gottesdienste gehalten, noch Trauungen vollzogen werden.

Hierbei sind an Gebühren, einschließlich derjenigen für die Lauter, zu entrichten:

a. für das Geläute in zwei Pulsen	
in der Jacobi-, Pauli-, Petri-	
u. Markus-Gemeinde	36 Mk. — Pf.
in der Johannis-Gemeinde	24 " — "
b. für das Geläute in Einem Pulse	
in der Jacobi-, Pauli-, Petri-	
u. Markus-Gemeinde	20 " — "
in der Johannis-Gemeinde	15 " — "

§ 21. Bei der Beerdigung von Selbstmördern ist nicht zulässig: a. Glockengeläute, b. Bestattung vom Hause ab, c. das Borantragen von Marschallstäben, d. Grabmusik, mit Ausnahme des Gesanges geeigneter Lieder, deren Texte und Melodien spätestens Tags zuvor dem amtierenden Geistlichen zur Genehmigung vorzulegen sind. Im Uebrigen ist